

42 C 244/25



Amtsgericht Düren
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED],

Klägers und Widerbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ghendler Ruvinskij
Rechtsanwälte PartG mbB, Blaubach 32,
50676 Köln,

gegen

die CopeCart GmbH, vertreten durch Jan-Hendrik Brüger, Rosenstraße 2, 10178
Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat das Amtsgericht Düren
auf die mündliche Verhandlung vom 25.06.2026
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Kemler
für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der ursprüngliche Feststellungsantrag des Klägers, festzustellen, dass der zwischen der Beklagtenseite und dem Kläger am 04.07.2025 zu einem Preis in Höhe von 4.998,00 EUR geschlossene Coaching-Vertrag nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert, erledigt ist.

Klage und Widerklage werden im Übrigen abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Unter dem 04.07.2025 wurde zwischen den Parteien der streitgegenständliche Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm zu einem Gesamthonorar in Höhe von 4.998,00 EUR brutto elektronisch geschlossen. Die Beklagte verfügt nicht über eine Zulassung nach § 12 des FernUSG. Die Prozessbevollmächtigte des Klägers forderte die Beklagte mit Schreiben vom 19.08.2025 auf, eine geleistete Anzahlung zurückzuzahlen und anzuerkennen, dass das Vertragsverhältnis unwirksam ist. Die Beklagte reagierte hierauf nicht.

Nachdem der Kläger zunächst behauptet hat, eine Anzahlung in Höhe von 300,00 EUR geleistet zu haben, hat der Kläger den darauf gerichteten Klageantrag zu 1) auf das entsprechende Bestreiten der Beklagten zurückgenommen.

Der Kläger ist der Ansicht, für das anwaltliche Schreiben vom 19.08.2025 vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 656,58 EUR bei einem Gegenstandswert von 4998,00 EUR beanspruchen zu können. Zudem sei die negative Feststellungsklage bis zur Erhebung der Widerklage zulässig gewesen, da die Beklagte sich einer weiteren Zahlungsforderung berühme. Sie sei auch begründet gewesen, da das Amtsgericht Düren örtlich zuständig sei und der Beklagten aus dem streitgegenständlichen Vertrag keine Zahlungsansprüche zustünden.

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Düren folge aus § 26 Abs. 1 FernUSG, da es sich bei dem streitgegenständlichen Coaching Vertrag um einen Fernunterrichtsvertrag handle. Dieser sei gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, da die Beklagte nicht über die erforderliche Zulassung verfüge.

Es habe eine räumliche Trennung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG vorgelegen, weil der Unterricht vorliegend überwiegend asynchron gewesen sei. Hauptbestandteil des Coachings sei der Zugang zu einer Onlineplattform gewesen, auf welcher Videos zum Abspielen abgelegt worden seien. Die Gruppen-Calls erfüllten nicht die Kriterien einer verpflichtenden, synchronen Wissensvermittlung. Sie seien weder als verbindliche Lehrveranstaltungen ausgestaltet gewesen noch notwendig, um den Lernstoff zu erfassen. Vielmehr handle es sich um freiwillige Angebote zur Klärung von Fragen (Q&A) oder zum Austausch zwischen Lehrenden und Lernenden. Die eigentliche Wissensvermittlung sei nicht im Rahmen dieser Live-Calls erfolgt, sondern über vorbereitete Lernmaterialien und aufgezeichnete Videos. Diese Inhalte könnten und müssten von den Teilnehmenden individuell und mehrfach abgerufen, wiederholt und vertieft werden, was ein Merkmal darstelle, das für asynchrones Lernen charakteristisch sei.

Auch die erforderliche Lernüberwachung sei gegeben. Der Kläger habe die Möglichkeit gehabt, in 1:1 Video-Calls mit dem Coach Rückfragen zu den vermittelten Lerninhalten zu stellen und so seinen persönlichen Lern- und Wissenstand zu eruieren und prüfen zu lassen.

Der Kläger beantragt nach teilweiser Rücknahme der Klage und einseitiger Erledigungserklärung bezüglich des Antrages festzustellen, dass der zwischen der Beklagtenseite und dem Kläger am 04.07.2025 zu einem Preis in Höhe von 4.998,00 geschlossene Coaching-Vertrag nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 656,58 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen sowie im Wege der Widerklage,

den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 4.998,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hinaus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Das Amtsgericht Düren sei örtlich nicht zuständig, da das FernUSG vorliegend keine Anwendung finde. Es liege mit dem streitgegenständlichen Vertrag kein dem FernUSG unterliegendes Vertragsverhältnis vor. Es fehle zum einen an dem Merkmal der Lernerfolgskontrolle, zum anderen an der erforderlichen räumlichen Trennung. Zudem seien die Regelungen des FernUSG verfassungswidrig, weil sie in unzulässiger Weise in die Berufsfreiheit eingreifen und den Gleichheitssatz des Art 3 GG verletzen. Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass der Kläger durch die mündlichen Fragen zum Lernstoff die Möglichkeit hatte, eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs zu erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und soweit sie nicht zurückgenommen wurde, überwiegend begründet. Die Widerklage ist unbegründet.

Die Klage ist zunächst zulässig, denn das Amtsgericht Düren ist gem. § 26 Abs. 1 FernUSG ausschließlich zuständig, da der Kläger als Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Amtsgerichts Düren hat. Nach dem insoweit für die Frage der Zuständigkeit maßgeblichen Vortrag des Klägers, handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Vertrag um einen Vertrag, der gem. § 1 FernUSG dem Anwendungsbereich des FernUSG unterfällt. Dass im Rahmen des

streitgegenständlichen Vertrages Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden sollten, steht zwischen den Parteien nicht im Streit. Nach dem für die Frage der Zuständigkeit aufgrund der Doppelrelevanz alleine maßgeblichen Vortrages des Klägers liegen auch die weiteren Kriterien der Lernerfolgskontrolle sowie der räumlichen Trennung vor.

Eine Überwachung des Lernerfolgs liegt nach dem Vortrag des Klägers im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG vor, denn hierzu genügt, dass dem Lernenden vertraglich ein Fragerecht zu den Kursinhalten eingeräumt ist. Insoweit genügt es, dass der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, etwa in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff, eine individuelle Kontrolle seines Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (vgl. BGH GRUR-RS 2026, 9121). Hierzu hat der Kläger vorgetragen, er habe im Rahmen von 1:1 Video Calls mit dem Coach die Möglichkeit gehabt, sich mit Fragen zum erlernten Stoff an den Coach zu wenden.

Auch das Kriterium der räumlichen Trennung ist nach dem Vortrag des Klägers gegeben. Für das Merkmal der räumlichen Trennung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG ist erforderlich, dass die Wissensvermittlung nicht nur an unterschiedlichen Orten, sondern auch asynchron erfolgt; synchrone Online-Kommunikation steht einer Präsenzveranstaltung gleich. Die vorgenannte Vorschrift ist dabei im Wege einer teleologischen Reduktion dahingehend auszulegen, dass der Lehrende und der Lernende als räumlich getrennt anzusehen sind, soweit die Wissensvermittlung über eine physische Distanz und dabei nicht mittels einer bidirektionalen – synchronen – Kommunikation erfolgt, die dem Lernenden – wie bei einer Präsenzveranstaltung – die Möglichkeit eröffnet, ohne besondere Anstrengung Kontakt mit dem Lehrenden aufzunehmen. Die Unterrichtsdarbietung und ihr Abruf durch den Lernenden muss also nicht nur an unterschiedlichen Orten, sondern auch zeitlich versetzt – asynchron – erfolgen. Werden synchrone Unterrichtsanteile zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt, sind sie als asynchroner Unterricht zu behandeln, wenn sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen. Maßgeblich ist dabei, ob die synchronen oder die asynchronen Unterrichtsanteile überwiegen (vgl. BGH GRUR-RS 2026, 9121). Nach dem Vortrag des Klägers war Hauptbestandteil des Coachings der Zugang zu einer Onlineplattform, auf welcher Videos zum Abspielen abgelegt sind. Dies hat die beklagte nicht

hinreichend bestritten, da sie nicht in Abrede stellt, dass der Zugang zu der Onlineplattform, auf der die Lerninhalte abgelegt waren, wesentlicher Bestandteil des Lernprogramms war.

Soweit der Kläger mit dem Klageantrag zu 2) im Wege der negativen Feststellungsklage beantragt hat, festzustellen, dass der zwischen der Beklagtenseite und dem Kläger am 04.07.2025 zu einem Preis in Höhe von 4.998,00 EUR geschlossene Coaching-Vertrag nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert, und diesen Antrag nach Erhebung der Widerklage einseitig für erledigt erklärt hat, war die ursprüngliche Klage in einen Feststellungsantrag, dass der ursprüngliche ist die Klageantrag erledigt ist, umzudeuten, denn der ursprüngliche Feststellungsantrag war zunächst zulässig, da dem Kläger das insoweit erforderliche Feststellungsinteresse nicht fehlt. Dieses besteht bei der negativen Feststellungsklage darin, dass die Gegenseite sich einer entsprechenden Forderung „berühmt“ (vgl. Anders/Gehle, ZPO, 84.Aufl. 2026, § 256 RN 33 m.w.N.). Dies ist hier jedenfalls nach Erhebung der Widerklage der Fall.

Das ursprüngliche Feststellungsbegehren war auch begründet, denn der streitgegenständliche Vertrag ist gem. § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, weil der Beklagten die erforderliche Zulassung gem. § 12 FernUSG fehlt.

Bei dem streitgegenständlichen Vertragsverhältnis handelt es sich um einen Fernunterrichtsvertrag im Sinne von § 1 Abs. 1 FernUSG, denn es werden entgeltlich Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, wobei der Lernende und der Lehrende jedenfalls überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende den Lernerfolg überwacht.

Dass aufgrund des streitgegenständlichen Vertrages Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden sollte, hat auch die Beklagte nicht in Abrede gestellt.

Eine Lernerfolgskontrolle im o.g. Sinne liegt auch vor. Der Kläger hat insoweit vorgetragen, die Möglichkeit gehabt zu haben, im Rahmen von 1:1 Video Calls mit dem Coach, sich mit Fragen zum erlernten Stoff an den Coach zu wenden. Nach der o.g. Definition der Lernerfolgskontrolle genügt dies aber zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals. Nicht ausreichend für eine Lernerfolgskontrolle ist alleine der Kontakt zwischen den Teilnehmern. Dies ist hier aber bei einem Videocall zwischen

Coach und Lernendem gerade nicht der Fall. Dies hat die Beklagte zwar mit Nichtwissen bestritten. Dieses Bestreiten mit Nichtwissen ist hier jedoch nicht zulässig, denn die Frage, ob der Kläger im Rahmen von 1:1 Video Calls mit dem Coach die Möglichkeit gehabt hat, sich mit Fragen zum erlernten Stoff an den Coach zu wenden, ist Gegenstand der Wahrnehmung der Beklagten. Diese muss wissen, ob ihre Coaches derartige Leistungen anbieten. Die Beklagte hätte hierzu vorgetragen können und müssen, dass solche Kontakte zwischen dem Kläger und dem Coach vertraglich nicht eingeräumt wurden und nicht stattgefunden haben.

Auch das Tatbestandsmerkmal der räumlichen Trennung ist entsprechend der o.g. Definition erfüllt. Der Kläger hat insoweit vorgetragen, dass Hauptbestandteil des Coaching-Vertrages der Zugang zu einer Onlineplattform war, auf der Videos zum Abspielen abgelegt waren. Dem ist die Beklagte nicht mit Substanz entgegen getreten. Hierzu hätte die Beklagte ihrerseits vortragen können, was denn nun Hauptbestandteil des Vertrages gewesen sein soll und in welchem Umfang synchrone Veranstaltungen stattgefunden haben im Vergleich zu dem online zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterial. Diese Art des Unterrichts, nämlich das auf einer Online-Plattform zur Verfügung gestellte, selbst vom Lernenden jederzeit abrufbare Unterrichtsmaterial, stellt jedoch gerade die asynchrone Wissensvermittlung dar, die das FernUSG regeln will.

Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit des FernUSG vermag das Gericht nicht zu erkennen. Gem. § 12 Abs. 2 GG kann die Berufsausübung durch Gesetz geregelt werden. Ein solches Gesetz stellt das FernUSG dar. Das Gericht vermag auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsfreiheit durch das FernUSG zu erkennen, da jeder die Möglichkeit hat, eine Zulassung für sein Lehrkonzept zu beantragen und zu erhalten. Das Erfordernis einer Zulassung dient der Sicherung der Qualität der online angebotenen Lehrveranstaltungen. Der Gesetzgeber hat in dieser Hinsicht offensichtlich Handlungsbedarf gesehen und das FernUSG insoweit verabschiedet. Auch eine unzulässige Ungleichbehandlung vermag das Gericht nicht zu erkennen. Fern- und Präsenzunterrichtsangebote sind nicht miteinander vergleichbar, da bei einem Präsenzlehrgang jederzeit ein kompetenter Ansprechpartner (Lehrer) während des Unterrichts zur Verfügung steht, während dies bei dem FernUSG unterfallenden Verträgen gerade nicht der Fall ist. Hier ist die Gefahr unseriöser und qualitativ unzureichender Angebote deutlich größer als bei im Wesentlichen in Präsenz stattfindenden Lehrgängen. Auch mit anderen Fernabsatzdienstleistern ist das

Angebot einer Wissens- und Kenntnisvermittlung nicht vergleichbar, da die Qualität anderer Dienstleistungen für den Kunden wesentlich einfacher zu überprüfen ist als die von Unterrichtslehrgängen.

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten kann der Kläger aber nicht mit Erfolg beanspruchen. Diese können sich nur aus §§ 280 Abs. 2, 286 BGB aus Verzugsgesichtspunkten ergeben. Deren Voraussetzungen liegen hier nicht vor, da die Beklagte erstmals mit anwaltlichem Schreiben vom 19.08.2025 aufgefordert wurde, eine geleistete Anzahlung von 300,00 EUR zurückzuzahlen und das geschlossene Vertragsverhältnis widerrufen wurde. Die Kosten der verzugsbegründenden Mahnung sind indes nicht als Verzugskosten erstattungsfähig.

Die Widerklage ist unbegründet, da der Beklagten gegen den Kläger kein Anspruch auf Zahlung von 4998,00 EUR aus dem streitgegenständlichen Coaching-Vertrag zusteht, denn der v.g. Vertrag ist nichtig. Auf die obigen Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr 1, 269 Abs. 3 S. 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Zuvielforderung des Klägers war verhältnismäßig gering und hat keine Kosten verursacht.

Streitwert:

1. Bis zum 19.01.2026: 5298,00 EUR
2. Ab dem 20.01.2026: 4998,00 EUR
3. Ab dem 24.03.2026 4998,00 EUR (Klage und Widerklage)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen

das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Aachen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Aachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dr. Kemler